



D hat für 450.000 € in dem beliebten Stadtteil Bochum-Stiepel ein Grundstück mit einem Haus zu Alleineigentum erworben. Zwar war das Gebäude schon nach seinem äußeren Anschein renovierungsbedürftig. Weil es sich aber bei der Lage des Grundstücks um ein „Filetstück“ handelt und D andere, schnell entschlossene Interessenten fürchtete, hatte er das Hausgrundstück „auf Risiko“ gekauft, in dem Glauben, mit überschaubarem Aufwand das Haus renovieren und größere Maßnahmen erst in den Folgejahren je nach Finanzkraft vornehmen lassen zu können. Nach Abschluss des Erwerbs schloss D für das Haus eine Blitz-, Wasser- und Feueregebäudeversicherung bei der Z-Versicherung ab, die im Falle einer durch Brand verursachten Zerstörung des Hauses einen Betrag von maximal 170.000 € zahlen würde.

Architekt A teilt dem D nach einer gemeinsamen Besichtigung mit, das Haus sei in einem derart schlechten Zustand, dass eine Renovierung mindestens 180.000 € kosten werde. Alternativ könne das Haus aber auch für etwa 30.000 € abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Dies erzählt D an einem Abend bei einem „Abstandsbier“ im Rahmen eines virtuellen Meetings seinem Freund F. Dieser rechnet D vor, ein schlüsselfertiges Fertighaus in Massivbauweise mit Bodenplatte könne heute schon zum Festpreis von 320.000 € erworben werden. D habe dann ein völlig neues Haus mit neuester Gas-Brennwerttechnik nebst Solartherme, niedrigen Nebenkosten und keinem weiteren Renovierungsbedarf in den nächsten Jahren. D ist ob der hohen Summen betrübt und trinkt „zum Frustabbau“ im Verlauf des Abends zwei Weizenbiere und zwei Schnäpse. Gegen zwei Uhr in der Nacht sagt D zu F, der dem D die Trunkenheit nicht anmerkt, am Besten wäre es, jemand würde in das Haus gehen und es „abfackeln“, dann spare er sich nicht nur die Abrisskosten, sondern könne auch noch die Versicherungssumme i.H.v. 170.000 € kassieren, aber sowas könne man ja nicht machen. Tatsächlich ist D innerlich entschlossen, das Haus niederzubrennen, um auf diese Weise die Versicherungssumme zu erhalten, weil er keinen anderen Weg zur Finanzierung des Hauses mehr sieht. Von seinem Plan erzählt er noch in der Nacht seiner Ehefrau.

F will D helfen und begibt sich noch am selben Abend zum Haus des D, um es in Brand zu setzen. Das Haus steht frei und die Voreigentümer sind bereits ausgezogen. F will sicherstellen, dass niemand im Haus ist. Er schaut sich deshalb zunächst im Erdgeschoss um, ohne jemanden anzutreffen. Auch auf sein Rufen antwortet niemand. F sieht nur eine auf dem Boden ausgebreitete Pappe und zahlreiche Bierdosen, aus denen er auf einen gelegentlichen, nicht jedoch gegenwärtigen Aufenthalt von Menschen (etwa Jugendliche) schließt. Die Gegenstände stammen von dem obdachlosen O, der das leerstehende Haus regelmäßig als Übernachtungsmöglichkeit nutzt, sich aber zu diesem Zeitpunkt woanders aufhält. F zündet die Pappe an in dem Bewusstsein, dass Menschen auch bei der Brandbekämpfung zu Schaden kommen können. Das Feuer greift schnell auf den Holzfußboden über, sodass das Gebäude nach kurzer Zeit in Flammen steht.

Der aufmerksame Nachbar N, der das Feuer bemerkt und weiß, dass O in dem Haus häufig übernachtet, rennt in das brennende Gebäude, weil er befürchtet, O könne, wenn er alkoholisiert im Tiefschlaf ist, das Feuer nicht rechtzeitig bemerkt haben. Bei seinem Rettungsversuch erleidet N eine Rauchvergiftung, die drei Wochen lang stationär behandelt werden muss.

Als D noch in der Nacht von der Polizei zum Sachverhalt vernommen wird, kann er sich an nichts erinnern. Eine Schadensmeldung bei der Versicherung macht D nicht.

Strafbarkeit des F? Etwaige Strafanträge sind gestellt.

Zusatzfrage: Gegen D und F wird Anklage wegen der Inbrandsetzung des Hauses erhoben und zur Hauptverhandlung zugelassen. Beide bestreiten die Tat. Bei seiner Zeugenvernehmung erwähnt N, dass seine zum Schutz vor Einbrechern und Graffiti-Schmierern installierte Videoüberwachungskamera auch einen Teil des Grundstücks des D miterfasse. Die Bandaufzeichnung unmittelbar vor dem Brand zeige ganz deutlich den F, als der das Gebäude betreten habe. N übergibt dem Gericht das Videoband. Das Gericht beschließt die Augenscheineinnahme des Bandes durch Abspielen in der Hauptverhandlung. D und sein Verteidiger protestieren gegen diesen „Eingriff in die Privatsphäre“. F und sein Verteidiger widersprechen ebenfalls der Beweiserhebung. Ist das Videomaterial im Strafprozess verwertbar?